

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 06.03.13

### und Antwort des Senats

**Betr.: Schwefelgehalt in Schiffskraftstoffen (II)**

*Die Hamburger Wasserschutzpolizei ermittelt laut dpa gegen die Besatzung eines Seeschiffes aus Panama, weil sie gegen Luftschutzrichtlinien verstoßen haben soll. Bei einer Schiffskontrolle auf der „Lowlands Kamsar“ stellten Wasserschutzbeamte am Montag fest, dass vorgeschriebene Schwefelgrenzwerte höchstwahrscheinlich überschritten wurden, weil das Schiff am Liegeplatz mit einem verbotenen hochprozentigen Schweröl betrieben wurde.*

*Die Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 6. Januar 2005 wurde 2010 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Hamburger Landesrecht umgesetzt. Diese besagt, dass seit dem 1. Januar 2010 Binnenschiffe und Schiffe an Liegeplätzen im Hafen keine Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 0,1 Massenhundertteile mehr verwenden dürfen, wenn sich die Schiffe mehr als zwei Stunden an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen befinden. Damit soll die Luftverschmutzung in Häfen verringert werden, die bei der Verfeuerung schwefelreicher Schiffskraftstoffe entsteht.*

*Die zuständige Behörde ist befugt, die Vorlage des Schiffstagebuchs und aller sonstigen Papiere, die sich auf die Verwertung von Schiffskraftstoffen an Bord beziehen (§ 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), sowie eine Probeentnahme durch ein Mitglied der Schiffsbesatzung und deren Aushändigung zu verlangen.*

*Ausnahmen sind nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nur durch den Stopp aller Motoren und Kesselanlagen oder durch eine andersartige Energieversorgung, zum Beispiel durch Landstrom, möglich. Falls kein schwefelarmer Treibstoff an Bord ist, muss er unverzüglich beschafft und verwendet werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Haben die Untersuchungen des Bundesamts für Seeschifffahrt im genannten Fall den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt?*

Ja, die Messwerte lagen bei zwei Proben bei circa 1 Prozent Schwefel im verwendeten Kraftstoff (zulässig sind 0,1 Prozent Schwefel im Kraftstoff).

- 2. Wie ist die Wasserschutzpolizei auf die mutmaßliche Grenzwertüberschreitung der „Lowlands Kamsar“ aufmerksam geworden?*

Durch Routinearbeit und durch Kontrollen der Schiffspapiere und des Maschinenraums.

3. *Wie viele Seeschiffe haben den Hafen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG hinsichtlich des Schwefelgehaltes von Schiffskraftstoffen angelaufen?*

Der Hamburger Hafen wird jährlich von etwa 10.000 Seeschiffen (2012: 9.933, 2011: 10.106, 2010: 9.843 Anläufe) angelaufen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes waren es bis zum 31. Dezember 2012 circa 26.500 Seeschiffe.

4. *Bei wie vielen dieser Schiffe wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes der Schwefelgehalt im Schiffskraftstoff kontrolliert?*

Bisher wurden insgesamt 3.485 Schiffe kontrolliert.

5. *Wurden Überschreitungen des zulässigen Schwefelgehaltes festgestellt?*
6. *Wenn ja, wie viele? Wenn es Überschreitungen gab, um wie viele Massenhundertteile wurden die zulässigen Schwefelgehalte überschritten?*

Ja. Es wurden 57 Überschreitungen festgestellt. Der gemessene Höchstwert lag in einem Einzelfall bei 1,67 Prozent. Die meisten festgestellten Überschreitungen fallen deutlich geringer aus.

7. *Wurden Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rats festgestellt und Geldbußen verhängt?*
8. *Wenn ja, wie viele, gegenüber wem und mit welcher Summe?  
Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund festgestellter Überschreitungen des Grenz- und Toleranzwertes wurden in 31 Fällen Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen die verantwortlichen Verursacher eingeleitet. In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in neun Fällen wurde das verhängte Bußgeld bezahlt, die übrigen 20 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die höchsten verhängten und beglichenen Bußgelder (zwei Fälle) betragen im Jahr 2012 und 2011 jeweils 5.000 Euro. Die Gesamtsumme der bisher eingekommenen Bußgelder beträgt bis dato 31.440 Euro.

9. *Wie berechnet sich die Höhe der jeweiligen Geldbuße?*

Die Handlungsanweisung zur Kontrolle der Einhaltung der Schwefelrichtlinie enthält einen nach der Schwere des Verstoßes gestaffelten Bußgeldkatalog. Die Höhe unterscheidet erstmalige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße und orientiert sich an den Bußgeldern für Verstöße nach dem MARPOL-Übereinkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe), Anhang I – VI.

10. *In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes Verwarnungen etwa wegen falscher oder fehlender Dokumentationen der Umstellvorgänge auf den geforderten Hafenkraftstoff ausgesprochen und mit einem entsprechenden Entgelt belegt?*

<b>Jahr</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Verwarnungen mit Verwarngeld	11	31	46

11. *Ist die Kontrolle der entsprechenden Europäischen Richtlinie aus Sicht des Hamburger Senats wirksam und ausreichend?*

Nach Auffassung der zuständigen Behörde: ja.